

Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität,
Verbraucher- und Klimaschutz
III A 3
9025-2143

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Kenntnisnahme -

gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin

über Verordnung über die Berechnung von Klimaschadenskosten (KlimakostenV)

Ich bitte, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen, dass die Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz die nachstehende Verordnung erlassen hat:

**Verordnung
über die Berechnung von Klimaschadenskosten (KlimakostenV)**

Vom 07. 06. 2022

Auf Grund des § 29 Satz 1 des Berliner Klimaschutz- und Energiewendegesetzes vom 22. März 2016 (GVBl. S. 122), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. August 2021 (GVBl. S. 989) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe, der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen und der Senatsverwaltung für Finanzen:

§ 1

Regelungsgegenstand

Diese Verordnung trifft Vorgaben zur Höhe und Berechnung der Klimaschadenskosten, die durch Klimaschutzmaßnahmen der öffentlichen Hand nach dem Berliner Klimaschutz- und Energiewendegesetz vermieden werden können.

§ 2

Grundsatz

In Fällen, für die § 3 keine spezifische Berechnungsmethode vorgibt, sind Klimaschadenskosten in Höhe von 195 Euro für jede Tonne Kohlendioxid zu veranschlagen, die durch eine Klimaschutzmaßnahme nach dem Berliner Klimaschutz- und Energiewendegesetz vermieden wird.

§ 3

Spezifische Berechnung vermiedener Klimaschadenskosten

Die vermiedenen Klimaschadenskosten (VK) berechnen sich regelmäßig als Produkt aus dem jährlichen Nutzen der Klimaschutzmaßnahme (N), der Nutzungsdauer (D) und den spezifischen vermiedenen Klimaschadenskosten (K) nach der Formel $VK = N \times D \times K$.

Die anzuwendenden Bemessungsgrößen für die Faktoren N, D und K sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

	Klimaschutz- maßnahme nach dem Berliner Klimaschutz-und Energiewendegesetz (EWG Bln)	Jährlicher Nutzen (N)	Nutzungs- dauer (D)	Spezifische vermiedene Klimaschadenskosten (K)
1.	Berliner Energiestandards für öffentliche Gebäude (§ 10 Absatz 3 EWG Bln)	Reduzierter Verbrauch an Wärmeenergie in kWh/Jahr	40 Jahre	6,69 Cent/kWh
2.	Umstellung auf im Betrieb CO ₂ -freie Fahrzeugflotten	Fahrzeugkilometer/ Jahr	15 Jahre; bei Miete oder Leasing: vorgesehene	3,82 Cent/Fahrzeug- kilometer bei Pkw mit elektrischem Antrieb;

	(§ 11 Absatz 3 EWG Bln)		Vertragsdauer in Jahren	4,00 Cent/Fahrzeug- kilometer bei leichten Nutzfahrzeugen mit elektrischem Antrieb
3.	Errichtung von Photovoltaik- Anlagen (§ 19 Absatz 6 Nummer 2 EWG Bln)	Erzeugte Menge an Solarstrom in kWh/Jahr	20 Jahre; bei Contracting oder Leasing vorgesehene Nutzungsdauer in Jahren	10,22 Cent/kWh
4.	Errichtung von Solarthermie- Anlagen (§ 19 Absatz 6 Nummer 2 EWG Bln)	Erzeugte Menge an solarer Wärmeenergie in kWh/Jahr	20 Jahre	6,24 Cent/kWh

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

I. Allgemeines

Die Verordnung ergeht in Umsetzung von § 29 Satz 1 des Berliner Klimaschutz- und Energiewendegesetzes (EWG Bln). Danach ist „[d]ie für Klimaschutz zuständige Senatsverwaltung [...] ermächtigt, im Einvernehmen mit den für Energie, für Bauen und für Finanzen zuständigen Senatsverwaltungen durch Rechtsverordnung Vorgaben zur Höhe und Berechnung der nach diesem Gesetz zu berücksichtigenden vermiedenen Klimaschadenskosten sowie zur Berechnung der im Zusammenhang mit den vermiedenen Klimaschadenskosten zu berücksichtigenden Mehraufwendungen und Energiekosteneinsparungen festzulegen.“

Das EWG Bln konkretisiert die Vorbildrolle der öffentlichen Hand beim Klimaschutz. Zu diesem Zweck legt das Gesetz Energiestandards für öffentliche Gebäude fest, eine

Solaranlagenpflicht auf Dächern öffentlicher Gebäude und die Umstellung der öffentlichen Fahrzeugflotten auf im Betrieb CO₂-freie Fahrzeuge. Von diesen verbindlichen gesetzlichen Vorgaben darf nur in den vom EWG Bln ausdrücklich aufgeführten Ausnahmefällen abgewichen werden. Grundsätzlich sind die Vorgaben des EWG Bln zu Energiestandards, Solaranlagen und CO₂-freien Fahrzeugen auch dann einzuhalten, wenn sie höhere Investitionen erfordern und sich diese Investitionen nur langfristig oder gar nicht betriebswirtschaftlich amortisieren. Der nach § 7 LHO zu beachtende Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist zu beachten; er betrifft jedoch nur die Frage, *wie* die gesetzlichen Vorgaben am wirtschaftlichsten und sparsamsten umgesetzt werden können, nicht *ob* sie umzusetzen sind. Auch fehlende Haushaltsmittel sind kein hinreichender Grund, um von den im EWG Bln vorgegebenen Standards abzuweichen. Die Finanzierung hat im Rahmen des vorhandenen Budgets gegebenenfalls durch Priorisierung gegenüber anderen geplanten Maßnahmen zu erfolgen.

Vor diesem Hintergrund bestimmen § 10 Absatz 3, § 11 Absatz 3, § 19 Absatz 6 Nummer 2 EWG Bln, wann ausnahmsweise doch eine Abweichung von den gesetzlichen Vorgaben aus Kostengründen möglich ist. Diese Ausnahmen sollen sicherstellen, dass die Klimaschutzmaßnahmen nach dem EWG Bln unter Berücksichtigung ihres Nutzens für den Klimaschutz wirtschaftlich vertretbar sind. Dies geschieht durch einen erweiterten Wirtschaftlichkeitsbegriff, der die gesamtwirtschaftlichen ökologischen Kosten, die ohne die im EWG Bln vorgesehenen Klimaschutzmaßnahmen drohen, in die Betrachtung einbezieht.

Zu diesem Zweck zielt die vorliegende Rechtsverordnung darauf ab, den zuständigen öffentlichen Stellen einen möglichst einfach handhabbaren und rechtssicheren Weg zur Berechnung der Klimaschadenskosten aufzuzeigen. Die Berechnungsmethoden orientieren sich gemäß § 29 Satz 2 EWG Bln an den wissenschaftlichen Untersuchungen der „Methodenkonvention 3.1 zur Berechnung von Umweltkosten - Kostensätze“ (Stand 12/2020) des Umweltbundesamtes (UBA). Im Interesse einer leicht handhabbaren, praxisgerechten und kohärenten Kostenberechnung wird dabei auf die Berücksichtigung dynamischer Faktoren verzichtet, deren Einbeziehung sich teils in einer Erhöhung der Klimaschadenskosten (z. B. durch die vom UBA empfohlene jährliche Steigerung der Kostensätze oder durch Inflationsanpassung), teils in ihrer Absenkung (z. B. durch Berücksichtigung der volatilen externen, z.T. in den Betriebskosten enthaltenen CO₂-Bepreisungselemente) niederschlagen würde.

Zur weiteren Erleichterung der Anwendung der Regelungen des EWG Bln und der KlimakostenV stellt die Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz eine Anwendungshilfe im Intranet bereit.

II. Einzelbegründung

1. Zu § 1

§ 1 bestimmt den Regelungsgegenstand der Rechtsverordnung. Diese trifft Vorgaben zur Höhe und Berechnung der Klimaschadenskosten, die durch Klimaschutzmaßnahmen der öffentlichen Hand nach dem EWG Bln vermieden werden können.

Das EWG Bln sieht eine Berechnung von vermiedenen Klimaschadenskosten in den Fällen der §§ 10 Absatz 3, 11 Absatz 3 und 19 Absatz 6 Nummer 2 EWG Bln vor. Dabei handelt es sich jeweils um Ausnahmetatbestände, die im Einzelfall eine Abweichung von den im EWG Bln vorgesehenen Klimaschutzstandards zulassen. Werden diese Standards eingehalten, bedarf es keiner Ermittlung der vermiedenen Klimaschadenskosten. Berechnet werden müssen die vermiedenen Klimaschadenskosten in den Fällen des §§ 10 Absatz 3, 11 Absatz 3 und 19 Absatz 6 Nummer 2 EWG Bln nur, wenn eine Stelle der öffentlichen Hand aus Kostengründen ausnahmsweise hinter den in diesen Paragraphen festgelegten gesetzlichen Standards zurückbleiben möchte, wenn also z.B. ein schlechterer Energiestandard realisiert werden soll als in § 10 EWG Bln gefordert, weniger Solaranlagen errichtet werden sollen als § 19 EWG Bln vorsieht oder im Einzelfall auf die Beschaffung von Fahrzeugen mit CO₂-freien Antrieben entgegen § 11 EWG Bln verzichtet werden soll.

Im Gegensatz dazu sollen beim Neubau öffentlicher Gebäude nach § 10 Absatz 5 EWG Bln die Klimaschadenskosten, die den eingesetzten Baustoffen zuzurechnen sind, immer ermittelt und ausgewiesen werden.

2. Zu § 2

§ 2 enthält einen allgemeinen Berechnungsgrundsatz, der Anwendung findet, soweit § 3 keine spezifischeren Vorgaben für die Berechnung der Klimaschadenskosten macht. Das gilt insbesondere für Fälle des § 11 Absatz 3 EWG Bln, bei denen es um nicht in § 3 aufgeführte Fahrzeugtypen oder Antriebsarten geht. In diesen Fällen sind die vermiedenen Klimaschadenskosten mit 195 Euro je Tonne CO₂ anzusetzen. Diese Bewertung entspricht der „Methodenkonvention 3.1 zur Ermittlung von Umweltkosten“ (Stand 12/2020) des Umweltbundesamtes und aktualisiert insoweit den in § 29 Satz 3 EWG Bln auf Grundlage des Vorgängerwerks festgelegten Wert von 180 Euro je Tonne CO₂. Auf die mit der Herstellung von Baustoffen verbundenen Klimaschadenskosten im Sinne des § 10 Absatz 5 EWG Bln findet § 2 KlimakostenV gemäß § 10 Absatz 5 Satz 2 i. V. m. § 29 Satz 3 EWG Bln entsprechende Anwendung.

3. Zu § 3

§ 3 enthält die Berechnungsmethode vermiedener Klimaschadenskosten im Rahmen der § 10 Absatz 3, § 11 Absatz 3 und § 19 Absatz 6 Nummer 2 EWG Bln. Nach der Berechnungsformel des § 3 lassen sich die vermiedenen Klimaschadenskosten als Produkt aus der jährlichen Nutzung (N), der Nutzungsdauer (D) und den spezifischen Klimaschadenskosten (K) einer bestimmten Klimaschutzmaßnahme berechnen.

Die in der Tabelle aufgeführten spezifischen Kostensätze wurden auf Grundlage der „Methodenkonvention 3.1 zur Ermittlung von Umweltkosten - Kostensätze“ des Umweltbundesamtes (Stand 12/2020) berechnet.

4. Zu § 4

§ 4 regelt das Inkrafttreten.

B. Rechtsgrundlage:

Art. 64 Absatz 1 Satz 1 Verfassung von Berlin; § 29 Satz 1 EWG Bln.

D. Gesamtkosten:

Die Rechtsverordnung zielt - ebenso wie die ihr zugrundeliegenden Regelungen des EWG Bln - darauf ab, die durch Klimaschäden drohenden gesamtwirtschaftlichen Kosten angemessen bei öffentlichen Investitionen zu berücksichtigen und zu begrenzen.

§ 2 KlimakostenV passt das Niveau der zu berücksichtigenden Klimaschadenskosten an die aktuellsten Berechnungen des Umweltbundesamtes an, von 180 Euro je Tonne CO₂ auf 195 Euro je Tonne CO₂. In der Regel führt dies aber zu keinen Mehrkosten gegenüber den geltenden gesetzlichen Regelungen. Denn eine praktische Auswirkung hat die Änderung nur in den Einzelfällen, in denen Klimaschutzinvestitionen nach dem EWG Bln bei Klimaschadenskosten von 180 Euro je Tonne CO₂ noch nicht wirtschaftlich wären, bei 195 Euro je Tonne CO₂ hingegen schon. Die dann ausnahmsweise zusätzlich erforderlichen Klimaschutzmaßnahmen haben im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und unter Berücksichtigung der Haushalts- und Finanzplanungen zu erfolgen.

§ 3 KlimakostenV ermöglicht eine vereinfachte Anwendung der gesetzlichen Vorschriften und verringert dadurch den Aufwand und folglich auch die Kosten bei den umsetzenden Verwaltungsstellen.

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Für Unternehmen der öffentlichen Hand, auf die § 10, § 11 und/oder § 19 EWG Bln anwendbar sind, gelten die Ausführungen zu Punkt D. entsprechend. Ansonsten entstehen keine Kostenauswirkungen für Privathaushalte oder Wirtschaftsunternehmen.

F. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine.

G. Auswirkungen auf die Umwelt:

Die Rechtsverordnung dient dem Klimaschutz, indem sie die Anwendung der EWG-Vorschriften zur Berücksichtigung von Klimaschadenskosten bei öffentlichen Investitionen erleichtert. Zu zusätzlichen Klimaschutzmaßnahmen und CO₂-Einsparung führt sie aber nur in Einzelfällen (vgl. unter D).

I. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Es wird auf die Ausführungen zu Punkt D verwiesen.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine Auswirkungen.

Berlin, den 07.06.2022

Bettina Jarasch

Senatorin für Umwelt, Mobilität,
Verbraucher- und Klimaschutz